

§ 8

Prüfungsverfahren

Die Prüfung der Leder auf erkennbare Mängel hat stichprobeweise (5% der Lieferung) wie folgt zu geschehen:

- a) Prüfung der Farbechtheit, narben- und aasseitig, durch Trocken- und Feuchtreibung;
- b) Prüfung der Gleichmäßigkeit der Färbung und Übereinstimmung mit der Lederfarbkarte durch Beschau;
- c) Prüfung auf Einhaltung der Ledersortierungsvorschriften durch Beschau;
- d) Prüfung der Narbenfestigkeit, bei weichem Leder durch doppeltes Umbiegen;
- e) Prüfung der Griffigkeit, Elastizität und Fülle nach einfachem Zusammenlegen in der Rückenlinie (bei weichem Leder);
- f) Prüfung der Zügigkeit bei Spezialleder (Handschuhleder, Bekleidungsleder).

§ 9

Behandlung von Mängeln

(1) Reklamation von erkennbaren Mängeln setzt die Vorlage der gesamten bemängelten Position einer Lieferung eines vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes innerhalb einer Woche voraus.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über angezeigte Mängel ist zur Beweissicherung ein Gutachten der DAMW-Prüfdienststelle beim Deutschen Lederinstitut in Freiberg von beiden Vertragspartnern gemeinsam einzuholen. Dessen Kosten sind vom unterlegenen Vertragspartner zu tragen.

§ 10

Austrocknungsverluste

Beim Versand von hartem Leder gehen Austrocknungsverluste auf dem Transport nur in einem Umfange bis zu 2 Vo zu Lasten des Empfängers.

§ 11

Mindestbestellmengen

(1) Die Bestellungen pro Liefervertragsposition und vereinbarten einzelnen Lieferzeitraum sollen nachstehende Mindestmengen nicht unterschreiten:

- | | |
|--|---------|
| a) Leder nach qm je Farbe und Narbung | 100 qm, |
| b) Leder nach kg je Farbe und Stärke | 200 kg, |
| c) konfektionierte Schuhrahmen je Rahmenart, Dimension und Farbe | 1000m. |

(2) Der Lieferer kann nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet werden, wenn vorstehende Mindestbestellmengen insgesamt nicht erreicht werden. §

§ 12

Mindermengenzuschläge

(1) Der Besteller ist zur Zahlung von Mindermengenzuschlägen verpflichtet, wenn je Empfänger pro Liefervertragsposition und vereinbarten einzelnen Lieferzeitraum nachstehende Mindestmengen unterschritten werden:

- a) bei Leder nach qm je Farbe und Narbung
 1. bis unter 25 qm in Höhe von 10 % des Warenwertes;
 2. ab 25 qm bis unter 100 qm in Höhe von 5 % des Warenwertes;

b) bei Leder nach kg je Farbe und Stärke

1. bis unter 50 kg in Höhe von 10 % des Warenwertes;
2. ab 50 kg bis unter 200 kg in Höhe von 5 % des Warenwertes;

c) bei konfektionierten Schuhrahmen je Rahmenart, Dimension und Farbe bis unter 1000 m in Höhe von 10 % des Warenwertes.

(2) Die vorstehenden Zuschläge stehen dem Lieferer auch zu, wenn die Mengen des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes größer sind, der Abruf jedoch in Mindermengen erfolgt. Streckenlieferungen gelten hierbei als Einzellieferungen.

(3) Zuschläge dürfen dem Besteller nicht berechnet werden, wenn Mindermengen nicht auf seinen Wunsch, sondern unaufgefordert an ihn bzw. den Empfänger zum Versand gebracht werden. Das gilt auch bei internen Versandabmachungen zwischen Lieferer und Empfänger. In einem solchen Falle ist Schuldner der Mindermengenzuschläge der Empfänger.

§ 13

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Abschluß des Liefervertrages oder, wenn dies nicht möglich ist, bis spätestens 15 Tage vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

§ 14

Versandart

Die Versandart ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit keine entsprechenden Festlegungen getroffen worden sind, steht die Versandart im Ermessen des Lieferers.

§ 15

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Leder handelsüblich zu verpacken.

(2) Als handelsübliche Verpackung ist bei Seiten Strickverpackung in Kolli bis zu 20 Seiten zu betrachten.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, eingehende Leihverpackung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung unter Erteilung eines Versandavises frachtfrei zurückzusenden und einen wirtschaftszweiggüblichen Abnutzungsbetrag von bis zu 20 % des Anschaffungswertes zu zahlen.

§ 16

Transportkosten

(1) Die Lieferung erfolgt durch die Hersteller frei Versandstation verladen, durch die Versorgungskontore frei Lager verladen.

(2) Versandstation im Sinne des Abs. 1 ist der dem Lieferer nächstgelegene Bahnhof bzw. bei LKW-Transporten der Sitz des Lieferers.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie findet von diesem Zeitpunkt an auch auf die bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung.

(2) Die Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und